

Der Halle vierteljährlich 2,50 M., bei  
vierteljährlicher Anlieferung 2,75 M., durch  
den Post 3,25 M., auswärts Anlieferungs-  
gebühren. Bestellungen werden von allen  
Nachschubverhältnissen angenommen.  
Am nächsten Freitag-Berichtsblatt  
unter „Saale-Zeitung“ eingetragen  
Alle unvollständigen eingehenden Nummern  
sind keine Gewähr übernommen.  
Kredenz nur mit Quittungsbeleg:  
„Saale-Bl.“ gefordert.

Verleger der Zeitung Nr. 2335: der  
Redaktion Nr. 2332, Besondere Nr. 176;  
Verlagsbuchhandlung (Markt 3) Nr. 2265.

werden die Spaltenzeile oder deren  
Raum mit 30 Pf., solche aus Halle mit  
20 Pf. berechnet und in der Geschäfts-  
stelle, von unterm Annahmestellen  
und allen Annoncen-Expeditoren an-  
genommen. Retonnen die Zeile 75 Pf.

Erdrückt höchstens zweimal,  
Sonntags und Montags einmal,  
sonst zweimal täglich.

Schriftleitung und Druck-Verlag:  
Halle, G. v. Braunhaußstraße 17,  
Nebenangabe: Markt 24.

# Saale-Zeitung.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 86.

Halle a. d. Saale, Montag, den 20. Februar

1905.

## Gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens.

Der vereinfachte Landesfeuerwehrverband hat an  
das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, worin er die  
gesetzliche Regelung des Löschwesens fordert und  
sogar dahin, daß jede Gemeinde genötigt wird, eine ihrer  
Verhältnisse entsprechende organisierte und geschulte Feuer-  
wehr einzurichten. Gleichzeitig soll ihr aber auch die Ver-  
pflichtung erteilt werden, die Ortsangehörigen nach Bedarf  
zu heranzuziehen. Das Abgeordnetenhaus hat bereits im  
Juni v. J. eine Resolution angenommen, durch welche  
die Regierung ersucht wird, möglichst bald Bedacht zu nehmen  
einemmal auf die gesetzliche Regelung der Unfallvorsorge  
verunglückter Feuerwehrleute und ferner auf Einführung  
einer gesetzlichen Grundlagende, durch welche die Möglichkeit  
gewährt wird, alle im Bezirk einer Provinz arbeitenden  
Feuerwehrgesellschaften zu einer ent-  
sprechenden Beteiligung an denjenigen Kosten heranzuziehen,  
welche die allgemeine Pflege des Feuerlöschwesens der Pro-  
vinz zum Gegenstande haben. Bei der großen Bedeutung,  
die dem Feuerlöschwesen in allen Gemeinden, namentlich auch  
dem flachen Lande beizulegen ist, erscheint es sehr  
erwünscht, daß die Regierung der durch die Petition des  
Landesfeuerwehrverbandes und durch die Resolution des  
Abgeordnetenhauses aktuell gewordenen Frage der gesetzlichen  
Regelung des Feuerlöschwesens volle Aufmerksamkeit widmet.  
Wenn jede Gemeinde verpflichtet wird, für ein geordnetes  
Löschwesen zu sorgen und somit die Kosten desselben zu  
tragen, werden sehr bald eine große Anzahl neuer „Frei-  
williger“ Feuerwehren entstehen, so daß Pflichtwehren, deren  
Mitglieder infolge politischer Anzuges den Soldatendienst  
versuchen, nur selten als Nothbehelf eintreten werden. Meistens  
wird die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr die Folge  
sein, sobald in einem Orte die Einrichtung einer Pflichtwehr  
vorgesehen werden soll, da es erlangungsmäßig fast stets  
die Bürger vorsehen, freiwillig zusammenzutreten, statt ge-  
nehmmaßen unter politischem Druck.

Wenn alle Gemeinden eine je nach ihren Verhältnissen  
größere oder kleinere organisierte Feuerwehr einrichten sollen  
— eventuell auch zwei Gemeinden gemeinsam — so würde  
dies für manche Gemeinde etwas schwer werden, wenn ihr  
dazu nicht besondere Beihilfen gewährt würden. Schon  
heute werden die öffentlichen Sozialisten und auch manche  
Privatgesellschaften alljährlich bedeutende Summen hierfür  
auf, manche der letzteren hingegen sind schwer zu bewegen,  
auch nur einmal eine geringe Beihilfe zu bewilligen. Sie  
nehmen den Vorteil, welcher durch die mit Unterstützung  
anderer Gesellschaften beschafften Löschgeräte auch für sie  
beim Brande erwächst, gern hin, weigern sich aber häufig,  
selbst etwas hierfür zu opfern. Der Landesfeuerwehrverband  
ist der Ansicht, daß es der Billigkeit entspricht, wenn die  
sämmtlichen in einer Provinz arbeitenden Feuerwehrgesell-  
schaften anfallen nach ihren Bruttoeinnahmen zu den all-  
gemeinen Kosten des Löschwesens herangezogen werden.  
Soll das Löschwesen energig geboten werden — und not-  
wendig ist dies in Preußen, um der inneren Steigerung  
des durch Feuer alljährlich verursachten Verlustes am National-  
vermögen (in 30 Jahren von 45 auf rund 97 Millionen  
Mark) vorzubeugen — so müssen Gelder hierfür verfügbar  
gemacht werden.

Das es gelingen wird, wie dies von anderer Seite an-  
gesehen ist, die Versicherungsgesellschaften zur freiwilligen  
Zahlung von Beiträgen zu einem in jeder Provinz zu  
bildenden Feuerlöschfonds zu bewegen, glauben wir kaum;  
einselne werden bereit sein, andere jedoch nicht, so daß eine  
gesetzliche Heranziehung derselben die einzige Möglichkeit  
bieten wird. An eine so weitgehende Heranziehung  
in Bayern mit 7 Prozent der Bruttoeinnahme von der  
Zimmerei- und 3 Prozent von der Mobilienversicherung  
ist aber nicht zu denken, so daß von einer großen Belastung  
nicht wohl die Rede sein kann.

Vor allem wird es notwendig sein, Mittel zu beschaffen  
für die Unfallentschädigung von im Dienst ver-  
letzten oder verunglückten Feuerwehrleuten bezüglich von  
deren Hinterbliebenen. In sämtlichen Provinzen mit Aus-  
nahme von Westpreußen bestehen zur bereits von den  
öffentlichen Sozialisten gegründete und unterstützte Feuerwehr-  
Unfall-Versicherungen, bei welchen meistens die Feuerwehren  
durch ihre Gemeinden verpflichtet sind. Letztere haben in  
diesem Falle mehr oder minder hohe Beiträge zu leisten,  
während einige Kassen ganz ohne Beitragszahlung die Ver-  
sicherung übernehmen. Die eventuell gewährten Ent-  
schädigungen sind dementsprechend auch in den verschiedenen  
Provinzen ganz verschiedene. Überdies sind sie jedoch  
namentlich im Invalditäts- oder Todesfälle in keinem  
Falle. Der Feuerwehrmann muß, wenn er zum Brande  
geht, wissen, daß für ihn und seine Familie ausreichend  
gegarnt ist, wenn ihm ein Unfall zustoßt! Viele Gemeinden  
weigern sich außerdem auch noch, die Versicherungsbeträge  
zur Kasse zu zahlen, so daß auch diese von den Mitgliedern  
der freiwilligen Feuerwehren bezahlt werden müssen, wenn  
sie in dieser Hinsicht wenigstens etwas gedeckt sein wollen.

## Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

Der Großherzog und die Großherzogin von  
Sachsen-Altenburg-Schwarzburg sind am Sonntagabend in  
Rosenlagen eingetroffen und am Wohnhof von König und

den Mitgliedern der königlichen Familie von Dänemark empfangen  
worden.

Die Herzogin Cecilie zu Mecklenburg ist Son-  
ntag mittags kurz nach 12 Uhr von Florenz nach Genua ab-  
gefahren, um sich zu ihrer Mutter zu begeben, die ebenfalls in  
Auf dem Bahnhof waren der deutsche Konsul, der Botschafts-  
rat und andere Vertreter der Regierung zur Begrüßung erschienen.  
Die Herzogin drückte, wie es auch der Kronprinz bei der Abreise  
gethan hatte, ihr Bedauern darüber aus, wegen des Gesundheits-  
zustandes ihrer Mutter den angenehmen Aufenthalt in  
Florenz abbrechen zu müssen.

Der Fürstentitel soll, wie der „Magdeburger“ aus  
Berlin gemeldet wird, dem Grafen Bülow nach der Annahme  
der Handelsverträge verfallen werden. Dem Staatsminister  
v. Bülow ist es nach dem „Verl. Volkst. Nachr.“ noch eine be-  
sondere Angelegenheit für die Annahme der Handelsverträge zu-  
gekehrt. Er soll dem Kaiser auf der Mittelmeerfahrt  
begleitet werden.

Die „Nationalist. Korrespondenz“ erklärt, infolge des Abschlusses  
der Handelsverträge seien die Beziehungen des Schwarzigen Adler-  
ordens zu dem Grafen Bülow und zu Bülowe die Erneuerung  
des Staatsvertrages des Bundespräsidenten, Freiherrn v. Müch-  
lensen zum Staatsminister und nach manchen andere Aus-  
sichtungen unmittelbar bevorstehend.

## Die Novelle zum Vergewalt.

Die jetzt im Abgeordnetenhaus eingebrachte Vorlage über die  
Stellungung von Zechen soll die Spekulationen jener  
Zechenbesitzer lähmen, die Schadenanlagen aufkaufen und still-  
legen, nur um die Zechenbesitzer an Kohlenindustrie zu er-  
zwingen. Die Novelle stellt, wie bereits kurz gemeldet, die Ver-  
pflichtung des Zechenbesitzers dar, die Zechen zu betreiben, die  
nicht bloß wie bisher, wenn der Unterhalt oder der  
gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebes überwiegende  
Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Nur ist auch  
die Bestimmung, daß das Oberverwaltende der Zechenbesitzer  
durch Beschluß der Zechenversammlung erklären kann, sich auf seine  
Pflichten bei Zerschlagung des Zechenbesitzers zu lösen. In  
der Entscheidung darüber, ob der Zechenbetrieb durchgeführt  
werden soll, erfolgt durch den Handelsminister in Gemein-  
schaft mit dem Finanzminister. Wird die Durchführung des  
Zechenbetriebes angeordnet, so muß das Oberverwaltende  
der Zechenverwaltung ernennen. Der Zechenbesitzer  
kann weiter mit diesem Zechenrat die Zechenverwaltung  
aufheben, so daß die Zechenverwaltung zu verfallen. In  
diesem Falle wird die Zechenverwaltung mit Zustimmung des  
Zechenbesitzers aufgelöst. In Falle eines Widerspruchs ist der  
Zechenbesitzer zur Anwendung von Gewalt befugt. Der Zechen-  
besitzer erbt, wenn das Zechen im Wege der Zwangs-  
versteigerung veräußert wird, ein Zwangsversteigerungs-  
verfahren erfolglos bleibt, oder aufgehoben wird, oder die Aus-  
scheidung des Zechenbetriebes aufgehoben oder zurückgenommen  
wird. Schadenersatzansprüche gegen den Staat aus der An-  
wendung dieser neuen Bestimmung sollen ausgeschlossen sein.  
In der Begründung wird nach einem Hinblick auf die Ent-  
wicklung des preussischen Zechenwesens auf die Missstände hin-  
gewiesen, die sich im Zechenwesen durch den Tod und Veran-  
kerung haben, vor namentlich die Regeln des Jahres 1904 eine  
Reihe von Zechen in Zerschlagung von fast hundert  
Zechenversteigerungsstellen lediglich oder doch vornehmlich zu dem  
Zwecke erworben wurden, um deren Zerschlagung zu bewirken  
an Rheinisch-Westfälischen Kohlenindustrie auf den  
übrigen Zechenbesitz der Gesellschaft zu übertragen, diesen  
Zuschlag dadurch gewinnbringender zu gestalten, die erworbenen  
Zechen oder Zechen Betrieb zu setzen. Durch das Zerschlagung  
unteres Zechen in der Begründung hervorgerufen, daß durch  
solche Zerschlagungen unter Umständen nicht unerhebliche  
Schädigungen wichtiger öffentlicher Interessen  
verursacht werden können. Namentlich wird bei etwaigen  
Zerschlagungen noch rentabler Zechen mit hohem Beschäftigung  
durch diese Zerschlagungen hervorgerufen werden können.  
Daher wird die zur Einführung gelangende Novelle  
vorschlägt nicht angenommenen Zerschlagungen — diesen ins-  
besondere, wenn sie etwaigen Grundbesitz aufheben müssen —  
ein empfindlicher Schaden drohen, und die Gesamtheit dieser  
Schäden wird unter Umständen eine Schädigung überwiegender  
öffentlicher Interessen darstellen können.

An einer Schädigung öffentlicher Interessen vorzubeugen,  
wird der Entwurf die Möglichkeit schaffen, die baldige und  
erfolgreiche Zwangsversteigerung des Zechen-  
betriebszuführen und den Erwerber des Zechen-  
betriebes zu verpflichten. Außerdem wird bei einem bereits  
in Betrieb genommenen Zechen die Möglichkeit eines Zwangs-  
betriebes durch einen inoffiziell ernannten Zechenverwalter  
auf Kosten des Zechenbesitzers vorgeschrieben. Durch die  
im Entwurf vorgeschlagene Maßregel soll durch ein  
vollständiges Stilllegen des Betriebes, durch mögliche und zulässige  
Maßnahmen des Zechenbesitzers selbst, oder durch bloße An-  
fälle ermöglicht, einen bereits in Betrieb genommenen Zechen-  
betrieb des Zechenbesitzers vorzubeugen und dadurch ein in  
leihen Zechenbesitzer ein wirtschaftliches Verhältnis nicht wesentlich  
beeinträchtigt werden. Die Zerschlagung des Zechenbetriebes  
werden. Dadurch werden ebenfalls die Auswärtigen ein  
erfolgreiche Durchführung der Zwangsversteigerung erheblich  
geleichtert. Schließlich wird noch die Maßnahme zum Betriebe  
des Zechenbetriebes das zur Wahrung der öffentlichen Interessen mehr  
als bisher zu betreuende Ziel der Aufnahme oder Fortsetzung des  
Betriebs durch den Erwerber, soweit möglich, erreicht.

## „Abendliche Freiheit“

Das Disziplinargericht der Technischen Hochschule in  
Hannover erkannte gegen die früheren Mitglieder des  
Studentenvereins Stud. Heile auf Relegation und  
Stud. Zimmermann auf Entziehung des consilium  
ab. Die Studentenchaft ist äußerst erregt über die  
Urteile und bereitet den beiden Abgeordneten für mich die  
Huldigungen an. In Göttingen haben Verhandlungen von  
Vertretern der Technischen Hochschule und Universitäten be-  
gonnen, in denen Stellung zu den Angriffen auf die  
Abendliche Freiheit genommen werden soll.

## Kaufmannsgerichte.

Das Reichsgericht betreffend die Errichtung von Kaufmanns-  
gerichten schreibt ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen des  
Gesetzes mit dem 1. Januar 1905 in Kraft treten. Seit in  
77 Städten sind die Einrichtungen getroffen und die Wahlen der  
Richter vorgenommen, in 120 Städten müssen die Handlungs-  
verträge auf die Wahlen bis zur Errichtung der Gerichte  
verändert werden, wobei nicht erst am 1. April alle Gerichte in  
Kraft treten. In Preußen sind bisher 189 Gerichte, 173 in  
Handlungsverträgen gewählt: 323 Mitglieder des Reichs-  
nationalen Handlungsgerichten-Verbandes, 179 Mitglieder des  
Verbandes deutscher Handlungsgerichte, 113 Mitglieder des  
Verbandes für Handlungsgerichte von 1888, 55 Sozialdemokraten  
und 200 Richter, die sich auf 189 Kaufmannsgerichte  
betreffen.

## „Deutsche Orientafel“

Nach der von Dresdener Bibliothekar Peter Schmidt zu-  
sammengestellten „Deutschen Orientafel“ sind für 1905  
in Preußen im Jahre 1904 wieder 2.503.021 Mark gegeben  
worden, und zwar von Privaten in 1037 Fällen 58.254.511 M.,  
von öffentlichen Stellen in 458 Fällen 13.586.011 M., von  
Kaufmannsgerichten in 144 Fällen 5.982.429 M., von  
485.434.889 M., Bayern mit 457, Sachsen mit 71, Württemberg  
mit 213, Baden mit 113, Hessen mit 124 und Preußen mit  
10 Millionen Mark betragen. Das Gesamtvermögen der letzten  
Jahre beträgt 305.332.004 M., das sind durchschnittlich im  
Jahre 77 Millionen Mark. Es sind seit 1900 jährlich 21.000 Mark  
zum Wohle der deutschen Arbeiter gegeben worden. Das sind  
sehr wichtige Summen.

## Reform des sächsischen Ständewesens.

Der Versuch einer von national-liberalen Kreisen in Leipzig  
einen Reform-Vorstellung liegt aus dieser Reform, daß es  
mit dem Kartell, der Ordnungsparteien und die  
vorher ist. Allgemein war der Ruf nach einer Wahlrechts-  
reform in freierwilliger Stunde. Der Landtagspräsident, Landtags-  
Abgeordneter Ludwig Schumann, führte aus, daß es  
1903 bei den Reichstagswahlen nur deshalb so leicht  
abgelehnt, weil die Kartellpolitik einen großen Teil der  
bürgerlichen Wähler ins sozialdemokratische Lager getrieben habe.  
Jetzt gehe es, zunächst mit dem Kartell aufzuräumen und  
alle liberalen Elemente zu sammeln und in Kampfe gegen  
die Sozialdemokratie und Agitation. Für ein bestimmtes System  
Sozialdemokratie und Ständewesen sich nicht abgeben, ist  
nicht möglich, ein solches jedoch unbedingt verlangt werden,  
daß der Arbeiterstand wieder eine Vertretung im  
Parlament erhalte. Die Abänderung des Reichstagswahlrechts  
ist unbedenklich, da sonst die zweite sächsische Kammer  
wahrheitsgemäß ein solches Ständewesen zusammengeleitet sein werde.  
Es müßte eine Mehrheit aus dem Kreise gewählt werden, welche  
die meisten Steuern zahlen. In Preußen sei dagegen ein  
solches Wahlrecht und Wesen der Trennung zwischen  
städtischen und ländlichen Wählern.

## Aus Süddeutschland.

Ein Telegramm aus Wien in dem heißt: Unteroffizier Hermann  
Sennig, geboren am 20. 1881 zu Wölsbarn, früher in  
Reichsartillerie-Regiment Nr. 86, bei einem feindlichen Überfall  
bei Arz bei 9. Februar gefangen, Schuß in den Hals. Dieser  
der Landwehr-Grenadier 3. Bataillon, geboren am 25. 11. 1876 in  
Weiskirchen, früher in Reichsartillerie-Regiment Nr. 1 auf dem  
Marße von Zwettl am 10. 2. 1905 in  
Autos infolge Unvorsichtigkeit eines Kameraden durch Schuß in  
die Brustteile schwer verwundet.

## Politisches.

Über ein Telegramm freilebender Beamte  
an den Kaiser ist bekannt, daß der Kaiser, aus Offen be-  
stehend, danach hätten am 20. 1881 zu Wölsbarn, früher in  
Reichsartillerie-Regiment Nr. 86, bei einem feindlichen Überfall  
bei Arz bei 9. Februar gefangen, Schuß in den Hals. Dieser  
der Landwehr-Grenadier 3. Bataillon, geboren am 25. 11. 1876 in  
Weiskirchen, früher in Reichsartillerie-Regiment Nr. 1 auf dem  
Marße von Zwettl am 10. 2. 1905 in  
Autos infolge Unvorsichtigkeit eines Kameraden durch Schuß in  
die Brustteile schwer verwundet.

Seine Kaiserliche und Königl. Majestät, Berlin. Guter  
Kaiserliche Majestät insonderlichem Verzeihen werden sich die  
akademisch-ärztliche Unteroffizier, namens der Unteroffizier  
von der Wille um tafelfähige in ihrer Not und Ver-  
zweiflung, gleichmäßig ihre unerschütterliche Treue zum an-  
genommenen Herrscherhaus beteuern. Meine Not und unter  
sind groß, und diese werden sich in der allernächsten Zeit bis  
zu Unendliche heigen, wenn Guter Kaiserliche Majestät sich  
keine Hilfe bringt. Guter Kaiserliche und Königl. Majestät  
allernachst.

(Folgen fünf Unteroffizier mit dem Namen Gerding an der  
Spitze und dem Vermerk „Offener Tonhalle“.)  
Für das Telegramm ist, so wird weiter erzählt, keine direkte  
Antwort erfolgt. Dagegen sei am Mittwoch abend plötzlich die  
Offener politische Polizei in Bewegung gesetzt worden, um die  
fünf Beamten, welche diese Depesche unterzeichnet hatten, aus-  
findig zu machen. Gerding wurde am Abend um 11 Uhr  
nach aus dem Zeit bezeugt Vernehmung durch den Polizeikommissar  
Sauer. Es handelte sich um Feststellung der Verwalter. Die  
übrigen vier Unteroffizier nicht nur am Donnerstag vor  
Tagesanbruch in ihren Wohnungen auf, einzelne ließ man logar,  
da sie schon angefangen waren, aus der Straße verschwinden, um  
auch deren Verwalter festzunehmen, sich über den Verstand  
u. 10. u. unterrichten. Die Polizei ließ durchhören, daß dies  
ein möglicherweise nach Berlin befohlen werden könnten;  
bis Donnerstag mittags müsse die erhaltene Auskunft nach Berlin  
gedacht sein. — Es bleibt abzuwarten, ob sich die Nachricht  
bestätigt. Unmöglich wäre es nicht, daß der Kaiser auch diesmal  
ebenfalls, wie vor fünfzehn Jahren, Verzweiflungsbetragte empfängt.  
Sicherlich nicht nur, ob gerade die Wähler des obigen  
Telegrammes die richtigen Leute sind, um den Kaiser über die  
Lage der Arbeiter zu informieren. Sie werden  
von vornherein bei den Arbeitern auf Widerstand stoßen, weil  
sie ohne Auftrag handeln.

Die „Allg. Zeitung“ meldet aus New York: Die Gesellschaft  
Kaiser Wilhelm's, den Titel eines Ehrendoktors der  
Rechte von der Universität Pennsylvania zu verleihen





